

6.2 – Erläuterungen BGN-Prämienverfahren

Maschinen dürfen grundsätzlich nur bereitgestellt werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden. Hierzu müssen die Hersteller grundlegende Anforderungen einhalten. Über diese grundlegenden Sicherheitsanforderungen hinaus können Hersteller in Eigeninitiative weitere Sicherheitsprüfungen durchführen lassen - von einer zugelassenen unabhängigen Stelle.

Bei bestandener Prüfung erhalten die Maschinen ein Zertifikat und ein Prüfzeichen. Tipp: Manche Hersteller haben trotz erworbenem Zertifikat kein Prüfzeichen angebracht. Es lohnt sich manchmal, beim Hersteller nachzufragen.

Haben mehr als die Hälfte aller Maschinen in Ihrem Unternehmen ein GS-Zeichen, ein DGUV-Test Zeichen, ein Euro-Test Zeichen oder ein BG-PrüfZert Zeichen, dann können Sie Prämienpunkte erhalten. Typische „Büromaschinen“, wie z.B. Drucker, Kopierer usw. sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Nachweise: z. B. Zertifikate und Prüfzeichen, Fotos

Abbildungen der Prüfzeichen



Achtung! Die **CE-Kennzeichnung** erfolgt im Gegensatz zu den genannten Prüfzeichen nicht auf der Grundlage einer freiwilligen Prüfung, sondern wird als gesetzliche Pflicht auf der Basis des Produktsicherheitsgesetzes vom Hersteller selbst (bis auf einige Ausnahmen) vergeben. Daher können Arbeitsmittel, die lediglich die CE-Kennzeichnung allein aufweisen, nicht für die Vergabe von Prämienpunkten berücksichtigt werden.

